

Förderverein der Grundschule Altenberg e.V.

Präambel: Die in dieser Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Der Versand von E-Mails entspricht der Schriftform und ist ausdrücklich erwünscht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Altenberg e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Altenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sowie die ideelle materielle und organisatorische Unterstützung der Arbeit der Grundschule Altenberg verwirklicht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden, welche dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod, Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
- b) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) durch Ausschluss des Mitglieds.

5. Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verzug der Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten nach vorheriger Erinnerung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten abgegeben werden kann.
- 2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- 1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, aus Spenden und Zuwendungen sowie aus Erlösen von Tombolas oder ähnlichen Veranstaltungen.
- 2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4. Nach Abschluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet jemand vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand darf Satzungsänderungen vornehmen. Der Beschluss zur Änderung muss einstimmig erfolgen. Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer Satzungsänderung an die Mitglieder, haben diese die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch einzulegen. Widerspricht die einfache Mehrheit aller Mitglieder gilt diese als nicht beschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Beirates
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Anfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Beirat aus bis zu 6 Personen 2. Im Beirat sollten Eltern und Lehrkräfte der Grundschule Altenberg vertreten sein 3. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 10 Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Fall der Vereinsauflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Altenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
- 3. Der Verein beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.